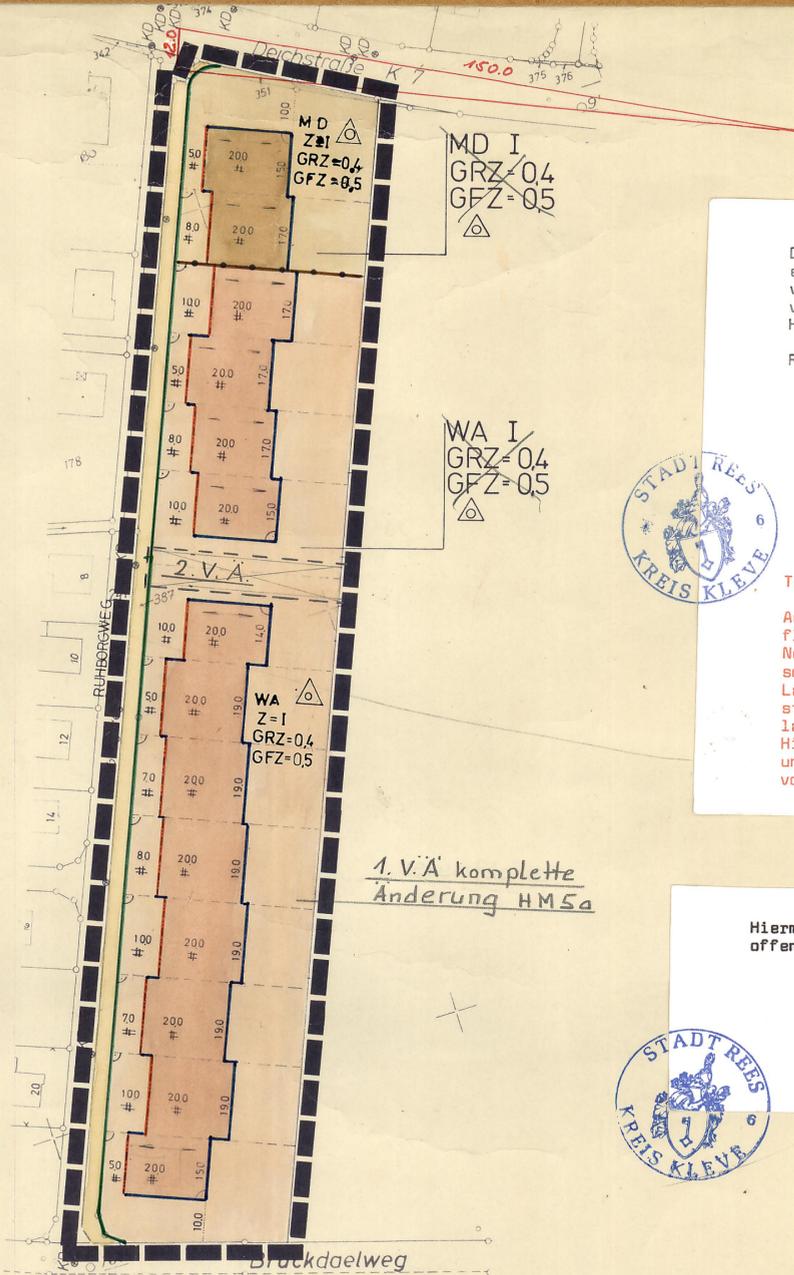


HM57

HM 5a

	Sichtdreieck
	DORFGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE
	DORFGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE
	NUTZUNGSGRENZE
	BAULINIE
	VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG
	ÖFFENTLICHE VEKERSFLÄCHE
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE
	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	BAUGRENZE
	GRENZE DES PLANGEBIETES



Die in rot eingetragenen Ergänzungen erfolgten aufgrund der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 28. 4. 1982 Az.: 35.2-12.25/Rees HM 5 a

Rees, den 2. 8. 1982

Stadt Rees  
Der Stadtdirektor  
Im Auftrage:

*Alten*  
Oberhaus  
Stadtoberbaurat



Textliche Festsetzung:

Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich des Sichtdreieckes sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 Bau NVO sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Einfriedigungen und Hecken bis zu einer maximalen Höhe von 0,70 m.

Hiermit wird bescheinigt, daß dieser Plan offengelegen hat.

*Alten*  
Oberhaus  
Stadtoberbaurat



Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) - i. d. Zt. geltenden Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanzeichnV) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21)
- § 4 der "Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes" (BBauG) vom 29. November 1960 (GV. NW S. 433) in der Fassung der "Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes" (BBauG) vom 18.10.1978 (GV. NW S. 565)
- § 103 Abs. 3 der "Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung" (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW S. 96) - i. d. Zt. geltenden Fassung
- §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW S. 91) - i. d. Zt. geltenden Fassung
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm.VO-) vom 12.09.1969 (GV. NW S. 684)

Zu diesem Plan gehört eine Begründung.

Der Plan besteht aus einem Blatt.

Diese Planungsgrundlage ist aufgrund einwandfreier Vermessungen entstanden. Sie stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis und der Örtlichkeit überein. Stand: 19.5.1980

Kleve, den 11.3.1982

Kreis Kleve  
Der Oberkreisdirektor  
Vermessungs- u. Katasteramt  
Im Auftrage

gez: Hallepsee

C 12/80 Kreisobervermessungsrat

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Kleve, den 11.3.1982

Kreis Kleve  
Der Oberkreisdirektor  
Vermessungs- u. Katasteramt  
Im Auftrage

gez: Hallepsee

Kreisobervermessungsrat

C5/82

Planverfasser: Bauamt der Stadt Rees

Rees, den 17.3.1982

*Alten*  
STADT REES  
KREIS KLEVE  
Stadtdirektor

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 6 (2) des Bundesbaugesetzes (BBauG) beschloß der Rat der Stadt Rees am 10.1.1980 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.

Rees, den 17.3.1982

*Alten*  
STADT REES  
KREIS KLEVE  
Stadtdirektor

Der Beschluß des Rates der Stadt Rees zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 10.1.1980 wurde am 15.2.1980 ortsüblich bekanntgemacht

Rees, den 17.3.1982

*Alten*  
STADT REES  
KREIS KLEVE  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Rees stimmte am 22.7.1981 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG)

Rees, den 17.3.1982

*Alten*  
STADT REES  
KREIS KLEVE  
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) nach üblicher Bekanntmachung vom 20.11.1981 in der Zeit vom 30.11.1981 bis 30.12.1981 einschließlich öffentlich aus-  
gegeben

Rees, den 17.3.1982

*Alten*  
STADT REES  
KREIS KLEVE  
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) am 4.2.1982

Entworfen von Rat der Stadt Rees als Satzung beschlossen worden.

Rees, den 17.3.1982

*Alten*  
STADT REES  
KREIS KLEVE  
Stadtdirektor

Gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ist dieser Bebauungsplan mit Verfügung vom 28.04.1982 Az. 35.2-12.25/Rees HM 5a genehmigt worden!

Düsseldorf, den 28.04.1982

Der Regierungspräsident im Auftrage  
*Hilfeld*  
Der Regierungspräsident  
Düsseldorf

Gem. § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 12.7.1982 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 sowie 155 a Sätze 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) hingewiesen!

Der Bebauungsplan hat am 12.7.1982 Rechtskraft erlangt.

Rees, den 2.8.1982

*Alten*  
STADT REES  
KREIS KLEVE  
Der Beauftragte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Rates

GEMEINDE REES

Kreis Kleve

Bebauungsplan HM 5a

nach § 30 BBauG

„ am Ruhborgweg “

Gemarkung Haffen-Mehr

Flur 18

Maßstab 1:1000

Ausfertigung 1